

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
WT-Code: 807255 UID: ATU75530828 FN528968w
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 24.11.2021
Mu

Corona Update 24.11.2021

Das BMF hat angekündigt, dass aufgrund der neuerlichen COVID-Beschränkungen die Unterstützungsinstrumente Ausfallsbonus und Verlustersatz bis März 2022 verlängert werden.

1) Verlängerung der COVID-Beihilfe Ausfallsbonus (nun Ausfallsbonus III)

Die Eckpunkte für die Verlängerung lauten wie folgt:

- Ausfallsbonus III für den **Zeitraum November 2021 bis März 2022**
- Voraussetzung ist ein **mindestens 40%iger Umsatzausfall** (Vergleichszeitraum ist der entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020)
- Die **Ersatzrate ist nach dem branchenspezifischen Rohertrag** gestaffelt und beträgt zwischen **10% und 40%**
- Deckelung bis **EUR 80.000,-- pro Monat**
- **Anrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe** (Ausfallsbonus III + Kurzarbeitsbeihilfen des Betrachtungszeitraumes dürfen die Vergleichsumsätze nicht übersteigen)
- Antragstellung ab 16. des Folgemonats bis zum Viertfolgemonat (d.h. der Ausfallsbonus III November 2021 kann ab 16. Dezember 2021 und bis 15. März 2022 beantragt werden)

Das BMF hat spezielle FAQs zum Ausfallsbonus III veröffentlicht, welche wir Ihnen als Anlage zu diesem Corona Update übermitteln dürfen.

2) Verlängerung der COVID-Beihilfe Verlustersatz

Auch diese Beihilfe wird verlängert, wobei derzeit folgende Informationen dazu vorliegen:

- Verlustersatz für den Zeitraum **Jänner bis März 2022**
- Voraussetzung ist ein **40%iger Umsatzausfall**
- **Ersatzrate von 70 bis 90% des Verlustes**
- beantragbar **ab Anfang 2022** (Details hierzu noch offen)

- Antragstellung in bis zu 2 Tranchen

Auch für diese Förderungsverlängerung hat das BMF spezielle FAQs veröffentlicht, welche als Anlage zu diesem Mail abrufbar sind.

3) **Fristverlängerung für Antragstellung von Fixkostenzuschuss 800.000 und Verlustersatz**

Die Bundesregierung hat die Frist für die Antragstellung zum ursprünglichen Verlustersatz sowie zum Fixkostenzuschuss 800.000 um ein Quartal verlängert. Das bedeutet: bisher endete die Antragsfrist jeweils am 31. Dezember 2021, nunmehr endet sie jeweils zum 31. März 2022.

ACHTUNG

Zu beachten ist, dass nunmehr bei Verstößen gegen COVID-Bestimmungen die Unternehmen keine Hilfgelder erhalten bzw. erhaltene Hilfen künftig zurückzahlen müssen!

Weitere Beihilfen wie Härtefallfonds, NPO-Fonds und der Veranstalterschuttschirm sollen ebenfalls bis März 2022 verlängert werden.

In der praktischen Durchführung hat sich gezeigt, dass es weder sinnvoll noch möglich ist, von uns aus für jeden Fall zu überprüfen, ob ein Antrag in Betracht kommt. Selbstverständlich stehen wir, wie in unseren vorhergehenden Aussendungen ausgeführt, für die Antragstellung sämtlicher Corona-Hilfen wie seit nunmehr eineinhalb Jahren gerne zur Verfügung, aber bitte verständlicherweise nur dann, wenn wir von Ihnen hierzu separat beauftragt werden.